

RS Vwgh 1992/5/12 89/08/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §42 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/22 89/08/0279 9

Stammrechtssatz

§ 42 Abs 3 ASVG gestattet es ausdrücklich, daß der Sozialversicherungsträger zum Zweck der Schätzung der Arbeitszeit einen Teil der in Betracht kommenden Dienstnehmer befragt und auf der Grundlage des sich daraus ergebenden Sachverhaltes die Schätzung auch für die anderen, gleichartig Versicherten vornimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989080103.X05

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at